

Geschäftsordnung

für den Jugendbeirat der Stadt Landsberg am Lech

Der Jugendbeirat gibt sich aufgrund § 7 Abs. 1 der Satzung für die Jugendvertretung bei der Stadt Landsberg am Lech folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Allgemeines

1. Die Aufgaben des Jugendbeirates sind in der Satzung für die Jugendvertretung bei der Stadt Landsberg am Lech geregelt. Die Geschäftsordnung enthält die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten des Jugendbeirats und regelt das Verfahren.
2. Der Jugendbeirat kann gemäß § 7 Abs. 5 als Berater weitere Sachverständige zu besonderen Themen zuziehen. Ihnen kann vom Vorsitzenden mit Einverständnis des Jugendbeirats das Wort erteilt werden.

§ 2

Anträge und Empfehlungen

Anträge und Empfehlungen an die Stadt Landsberg am Lech des Jugendbeirats oder einzelner Mitglieder werden schriftlich unter Angabe des Datums der Sitzung, in der sie beschlossen werden sollen, durch das zuständige Referat der Stadtverwaltung den entsprechenden Dienststellen der Stadt Landsberg am Lech zur Stellungnahme zugeleitet.

§ 3

Einberufung

1. Der Jugendbeirat tritt jährlich zu mindestens zwei Sitzungen zusammen.
2. Die Einladung zu den Sitzungen des Jugendbeirats erfolgt durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Zeitpunkt und Ort der Sitzung bestimmt der Vorsitzende.

3. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 4 Tage vor dem Sitzungstermin; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 4

Sitzungsablauf

Sitzungen des Jugendbeirats sind öffentlich, soweit nichts anderes vom Jugendbeirat beschlossen wird.

Auf Antrag eines Mitgliedes muss der Jugendbeirat mit einfacher Mehrheit darüber abstimmen, ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

§ 5

Tagesordnung

1. Der Vorsitzende (Oberbürgermeister) setzt die Tagesordnung fest.
2. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Jugendbeiratsmitgliedern setzt der Vorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Falle in der nächsten Sitzung des Jugendbeirats zu behandeln.

§ 6

Sitzungsleitung

1. Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Im Fall der Nichtbeschlussfähigkeit ist binnen eines Monats erneut eine Sitzung des Jugendbeirats einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Bestimmung ist bei erneuter Ladung hinzuweisen.

§ 7

Wortmeldungen

1. Wortmeldungen müssen sich auf den Tagesordnungspunkt beziehen. Die Redner sprechen von ihrem Platz aus an den Jugendbeirat.
2. Die Reihenfolge der Redner bestimmt sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen, wie sie vom Vorsitzenden festgestellt werden. Ein Mitglied des Jugendbeirats oder der Stadtverwaltung darf das Wort zur Beratung eines Tagesordnungspunktes nur ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt wird.
3. Zur Stellung von Geschäftsordnungsanträgen (z.B. Vertagung, auf Schluss der Beratung, auf Schluss der Rednerliste) wird außer der Reihe das Wort erteilt.

§ 8

Vertagung eines Tagesordnungspunktes

1. Der Jugendbeirat kann auf Antrag eines Mitglieds die Beratung über die Beschlussfassung zu einem Tagesordnungspunkt vertagen.
2. Wird Vertagung beschlossen, so wird die Beratung des Tagesordnungspunktes geschlossen. Der Jugendbeirat bestimmt, ob die Beratung in der nächsten Sitzung fortgesetzt werden soll.

§ 9

Beschlussfassung

1. Abstimmungen erfolgen über alle bis zur Abstimmung nicht zurückgezogenen Anträge. Jeder Antrag ist so zu fassen, dass über ihn mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann.
2. Über alle Anträge zur selben Sache wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt wurden. Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt.
3. Sachanträge sind auf Verlangen des Vorsitzenden oder eines Jugendbeirats vor der Abstimmung schriftlich vorzulegen.
4. Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, so ist über jeden Teil gesondert abzustimmen (Teilabstimmung). Wurden dabei einzelne Teile abgelehnt oder mit Änderungen angenommen, so formuliert der Vorsitzende den Antrag am Schluss in der Weise, dass er als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden kann (Schlussabstimmung). Nach erfolgter Schlussabstimmung kann in der gleichen Sitzung nicht erneut über den Gegenstand abgestimmt werden.
5. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann der Vorsitzende dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.
6. Abstimmungen erfolgen im übrigen offen durch Handheben. Verlangt ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung, so muss diesem Verlangen entsprochen werden.
7. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Nach Beendigung einer Abstimmung gibt der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis bekannt und verkündet, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt worden ist.
9. Mitglieder des Jugendbeirats, die einem Antrag nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Sitzungsniederschrift namentlich vermerkt wird.

§ 10

Wahlen Jugendbeiratssprecher und Stellvertreter

Die Durchführung der Wahlen richtet sich nach der Wahlordnung für den Jugendbeirat gemäss § 5 und analog zu § 4 der Satzung für die Jugendvertretung bei der Stadt Landsberg am Lech.

§ 11

Sitzungsniederschrift

1. Über jede Sitzung des Jugendbeirats ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und vom Protokollführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen. In die Niederschrift sind die Ergebnisse der Sitzung aufzunehmen. Die in der Sitzung gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen. Alle Abstimmungsergebnisse sind zahlenmäßig festzuhalten. Die Protokolle werden den Mitgliedern des Jugendbeirats spätestens mit der Einladung zur nächsten Jugendbeiratssitzung zugesandt.
2. Gegen das Protokoll oder gegen einzelne Teile desselben können von jedem Jugendbeiratsmitglied Einwendungen am Beginn der nächsten Sitzung erhoben werden.

§ 12

Teilnahme an den Sitzungen

Die Mitglieder des Jugendbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendbeirats teilzunehmen. Sie haben die ihnen nach der Satzung und der Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

§ 13

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

1. Ein Mitglied des Jugendbeirats kann an der Beratung und Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst oder seinem Ehegatten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
2. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Jugendbeirat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten durch Beschluss.
3. Ist ein Mitglied des Jugendbeirats wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, so hat es, wenn der zur Behandlung anstehende Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wird, den Sitzungsraum zu verlassen.
4. Jedes Mitglied des Jugendbeirats ist verpflichtet, vor Eintritt in die Beratung über einen Tagesordnungspunkt dem Vorsitzenden vom Vorliegen von Beziehungen der in Abs. 1 genannten Art Mitteilung zu machen.
5. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 14

Allgemeines, Aufgaben, Geschäftsgang

1. Der Jugendbeirat kann zur Beratung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.
2. Arbeitsgruppen haben die Aufgabe, in ihrem Bereich die Entwicklung zu beobachten, den Jugendbeirat zu beraten und ggf. Entwürfe und Stellungnahmen zur Beschlussfassung durch den Jugendbeirat zu erstellen.
3. Arbeitsgruppen bestehen aus Mitgliedern des Jugendbeirats und ggf. aus weiteren berufenen Mitgliedern.
4. Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
5. Sitzungen der Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich.

§ 15

Aufgabenbereiche

1. Der Jugendbeirat befasst sich grundsätzlich mit jugendrelevanten Themen.
2. Der Jugendbeiratssprecher wird zu den Stadtratssitzungen und den Sitzungen der Ausschüsse geladen. Bei Tagesordnungspunkten die auf Empfehlung des Jugendbeirats beraten werden, kann ihm ein Rederecht eingeräumt werden, ebenso bei Tagesordnungspunkten, die Interessen von Jugendlichen zum Inhalt haben.
3. Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelung enthält, kann analog die Geschäftsordnung des Stadtrats zur Anwendung kommen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch den Jugendbeirat und Zustimmung des Stadtrats in Kraft.

Beschlossen in der Sitzung des Jugendbeirats am 25.01.2005 und im Stadtrat am 02.02.2005.

Landsberg am Lech, 03.02.2005

Stadt Landsberg am Lech



Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

Bemerkung: Um diese Geschäftsordnung lesbar und transparent zu gestalten, wurde auf die jeweilige weibliche Schriftform verzichtet.